

RS Vwgh 1992/9/16 92/01/0491

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGG §26 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

ZustG §6;

ZustG §8 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/09/13 91/18/0176 1

Stammrechtssatz

Wurde die Zustellung eines letztinstanzlichen Bescheides einmal rechtswirksam vorgenommen, so kann nach stRsp des VwGH durch eine nochmals verfügte und nochmals durchgeführte Zustellung dieses Bescheides der Lauf der Beschwerdefrist nicht neuerlich in Gang gesetzt werden

(Hinweis B 22.4.1976, 2181/75, VwSlg 9036 A/1976).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010491.X01

Im RIS seit

16.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>